

Stadt Calbe (Saale)

5. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Calbe (Saale), Vorentwurf 02/2025
Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sowie Öffentlichkeitsbeteiligung

Abwägung, Beratung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 1 Abs. 7, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

01. Stadt Gommern

Schreiben vom 22.07.2024

Durch den oben genannten Vorentwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans werden die Belange der Stadt Gommern nicht berührt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Stietzel gern zur Verfügung.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

02. Bundesnetzagentur

Schreiben vom 26.02.2025

Vielen Dank für Ihre Anfrage.

Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:

1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.
2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.
3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.

Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren:

Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an die zuständige Stelle unter folgender Adresse:

Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de

Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligten/VerfahrenDritter/de

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

(noch Stellungnahme Bundesnetzagentur)

Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226:

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen.

Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden:
www.bnetza.de/648280

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Ergebnis dieser Abwägung
<u>03. Abwasserzweckverband Saalemündung</u> Schreiben vom 27.02.2025 Ich teile Ihnen mit, dass dich im angegebenen Bereich keine Anlagen des AZV „Saalemündung“ befinden. Es bestehen durch den AZV „Saalemündung“ keine prinzipiellen Einwände gegen die geplante Maßnahme.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
<u>04. Gemeinde Osternienburger Land</u> Schreiben vom 27.02.2025 Seitens der Gemeinde Osternienburger Land bestehen keine Einwände. Die eingeleitete Planung berührt die Belange der Gemeinde Osternienburger Land nicht.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
<u>05. Unterhaltungsverband Taubelandgraben</u> Schreiben vom 28.02.2025 Aus Sicht des Unterhaltungsverbandes „Taubelandgraben“ bestehen keine Einwände gegen den Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Calbe (Saale). Da sich im angegebenen Planungsgebiet keine Gewässer 2. Ordnung befinden, ist der Unterhaltungsverband von den Planungen nicht betroffen. Weitere Forderungen der zuständigen Unteren Wasserbehörde sind einzuhalten.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die untere Wasserbehörde des Salzlandkreises hat in der gebündelten Stellungnahme des Salzlandkreises vom 01.04.2025 zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplan keine Forderungen oder Hinweise geltend gemacht.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

06. Deutsche Bahn

Schreiben vom 04.03.2025

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum Verfahren.

Bei dem geplanten Vorentwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans Calbe (Saale) sind nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, können nach § 23 Abs. 5 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen werden. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Die baulichen Anlagen, die in Sachsen-Anhalt nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, werden in § 6 Abs. 9 BauO LSA bestimmt. Der Bebauungsplan „Industriegebiet Saale-Dreieck“ enthält keine abweichenden Festsetzungen, sodass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 14 BauNVO und des § 6 Abs. 9 BauO LSA grundsätzlich möglich ist. Der im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans gelegene Streckenabschnitt der Bahnstrecke 6403 von Magdeburg Hbf nach Halle (Saale) Hbf und Leipzig Messe Süd ist nahezu geradlinig. Durch den geradlinigen Verlauf wird die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet, da dadurch keine seitlichen Sichtbeeinträchtigungen zu erwarten sind.

Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die Überplanung von Bahngrund durch eine andere

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans stellt im Bereich der gewidmeten Eisenbahnbetriebsanlagen Bahnanlagen dar. Eine Veränderung oder Überplanung dieser Flächen für einen anderen Zweck ist somit ausgeschlossen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

(noch Stellungnahme Deutsche Bahn)

Fachplanung ist bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnflächen durch das EBA unzulässig (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06).

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Für den Geltungsbereich des Vorentwurfs 5. Änderung Flächennutzungsplan Calbe (Saale) gibt es unsererseits keine Planungen mit Auswirkung auf den FNP.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Wir behalten uns vor, zu dem Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

07. Energie Mittelsachsen GmbH

Schreiben vom 04.03.2025

Seitens der Energie Mittelsachsen GmbH gibt es keine Einwände zum Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Calbe.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Trassen der vorhandenen Erdgasleitungen sind in der entsprechenden Anlage vollständig angegeben.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz dieser Anlagen bei Ihren Planungen berücksichtigt wird.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Bei eventuell geplantem Verkauf von öffentlichen Flächen mit vorhandenen Erdgasleitungen müssen wir rechtzeitig informiert werden, damit wir unsere Leitungsrechte durch entsprechende Grunddienstbarkeiten sichern können.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

08. Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Schreiben vom 06.03.2025

Im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befindet sich der Höhenfestpunkt 4136 03320, sowie der Lagefestpunkt 4136 05120 der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt. Diese Festpunkte sind nach § 5 VermGeoG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510), gesetzlich geschützt.

Die Begründung soll um den Höhenfestpunkt 4136 03320 sowie den Lagefestpunkt 4136 05120 ergänzt werden. Zusätzlich soll die Begründung um einen Hinweis auf die Vorschriften des § 5 VermGeoG LSA und § 22 VermGeoG LSA ergänzt werden.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

09. 50Hertz Transmission GmbH

Schreiben vom 07.03.2025

Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Informationshalber möchten wir mitteilen, dass sich Ihr Vorhaben im Bereich des geplanten Vorhabens M635a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weiterführende Informationen können Sie folgender Internetpräsenz entnehmen https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis zur Digitalisierung:

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

10. Deutsche Telekom Technik GmbH

Schreiben vom 07.03.2025

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Bereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Lage sämtlicher Telekommunikationslinien sowie die Kabelschutzanweisung der Telekom sind dem TAK-System unter <https://trassenaus-kunftkabel.telekom.de> zu entnehmen. Durch die Änderung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Wir danken für die Beteiligung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

11. Gemeinde Bördeland

Schreiben vom 07.03.2025

Nach Durchsicht der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass die von der Gemeinde Bördeland wahrzunehmenden öffentlichen Aufgaben durch die Planung nicht berührt werden. Bedenken, Anregungen und Hinweise zu dem geplanten Vorhaben sind seitens der Gemeinde Bördeland als Träger öffentlicher Belange nicht vorzubringen.

Für eventuelle Rückfrage stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

12. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Geschäftsbereich Betrieb und Unterhaltung

Schreiben vom 07.03.2025

Nach Durchsicht der zu o.g. Vorhaben übergebenen Unterlagen erfolgt diese Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in der Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen.

Das Plangebiet liegt nicht in dem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Saale. Aufgrund der Lage muss das Gebiet jedoch als ein deichgeschütztes Gebiet mit einem signifikanten Hochwasserrisiko angesehen werden.

Hinweis: Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB 3.1 Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die bestehenden Hochwasserrisiken sind unter dem nachfolgendem Link:

<https://lhw.sachsen-anhalt.de/service/hochwasserkarten>
einsichtig und im F-Plan kartografisch auszuweisen.

Risikogebiete

Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt, gemäß § 78b WHG, Folgendes:

1. bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend;
2. außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans liegt zwar nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebiets, jedoch innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets. Die Lage des Geltungsbereichs des Hochwasserrisikogebiets wurde nach § 5 Abs. 4a Satz 1 BauGB nachrichtlich übernommen.

Die Begründung verweist bereits auf die Vorschriften des § 78b WHG. Die erforderlichen baulichen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Hochwasserrisikos und dem jeweiligen drohenden Schadenspotenzial zu treffen. Sofern der zu erwartende Schaden bei geringem Hochwasserrisiko und/oder geringem Schadenspotenzial insgesamt sehr niedrig ist, kann es im Einzelfall auch möglich sein, dass keine speziellen Maßnahmen zum Hochwasserschutz erforderlich sind. Dies erfordert immer auch eine Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls. Maßgebliches Regelwerk ist das DWA-Merkblatt M-553 „Hochwasserangepasste Planen und Bauen“ (Ausgabe November 2016).

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

(noch Stellungnahme Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft)

Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

In den Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b Abs. 1 WHG gilt für die Bauleitplanung, dass insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind.

Die mit dem Abbauprozess einhergehende Schaffung eines neuen Grundwasserfensters kann bei einem Hochwasserereignis zu einem erheblichen Grundwasseranstieg führen. Dies muss im Zuge der vertiefenden Untersuchung verifiziert und ggf. mit geeigneten Schutzmaßnahmen untersetzt werden.

Bei der 5. Änderung des Flächennutzungsplans handelt es sich um die vorbereitende Bauleitplanung zur Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Kiesabbau. Die mögliche Schaffung eines neuen Grundwasserfensters und dessen Auswirkungen werden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren untersucht werden.

Deichanlagen:

Im Planungsbereich befinden sich keine wasserwirtschaftlichen Anlagen für die der LHW, FB Schönebeck unterhaltungspflichtig ist.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Gewässer 1. Ordnung

Im Planungsbereich befinden sich keine Gewässer erster Ordnung für die der LHW, FB SBK unterhaltungspflichtig ist.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Sonstiges

Falls noch nicht erfolgt, bitte ich Sie den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) in den Abstimmungsprozess einzubeziehen.

Der Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) wurde nachträglich zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

13. Polizeirevier Salzlandkreis

Schreiben vom 13.03.2025

Mit ihrem Schreiben vom 25. Februar 2025 baten Sie das Polizeirevier Salzlandkreis um eine Stellungnahme zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Calbe (Saale).

Das Polizeirevier Salzlandkreis ist von der Planungsmaßnahme nicht betroffen. Einwendungen bzw. Anregungen zum Planungsverfahren liegen dementsprechend nicht vor.

Zu beachten ist, dass sich diese Stellungnahme nur auf die öffentlichen Belange des Polizeireviers Salzlandkreis bezieht. Sämtliche Aspekte die Verkehrsorganisation betreffend, wurden bislang nicht betrachtet.

Die Verkehrsorganisatorische Bewertung, einschließlich der Beurteilung möglicher Verkehrseinschränkungen durch die Baumaßnahmen sowie erforderlicher verkehrsrechtlicher Anordnungen, muss zeitnah vor dem Baubeginn über die zuständige Straßenverkehrsbehörde erfolgen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Der Salzlandkreis als zuständige Straßenverkehrsbehörde wurde zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Stellungnahmen

14. Landesverwaltungsamt, Referat Naturschutz

Schreiben vom 14.03.2025

Hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem Flächennutzungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Vorentwurf des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Salzlandkreises.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Ergebnis dieser Abwägung

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Salzlandkreis als untere Naturschutzbehörde wurde zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG liegt gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 genehmigt wurden oder zulässig sind. Im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans sind der Stadt Calbe (Saale) keine Vorkommen von Arten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind oder von europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG), bekannt. Die im Plangebiet gelegenen Ackerflächen wurden im Jahr 2014 auf Vorkommen des Feldhamsters überprüft. Es konnten keine Hamsterbaue erfasst werden.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

15. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Schreiben vom 17.03.2025

Mit o. g. E-Mail haben Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) darüber informiert, dass die 5. Änderung des Flächennutzungsplans zum Ziel haben soll, Teilflächen, die sich innerhalb der bergrechtlichen Bewilligung „Kiessandgewinnung Trabit/ Sachsenhof/ Schwarz“ befinden und bislang im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft dargestellt und funktionslos geworden sind, städtebaulich wieder korrekt darzustellen. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB baten Sie zugleich um schriftliche Stellungnahme.

Nach Durchsicht und Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt die BlmA als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin so wie für die Flächen, die sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes nördliches Sachsen-Anhalt befinden, wie folgt Stellung:

Nach eingehender Prüfung des Planvorhabens „Vorentwurf 5. Änderung Flächennutzungsplan Calbe (Saale)“ konnte festgestellt werden, dass sich im Verfahrensgebiet die BlmA-eigene Wirtschaftseinheit WE 326323 - Gem. Schwarz an der L63 mit dem Flurstück 9/ 2 (Flur 3, Gemarkung Schwarz) befindet. Jedoch erfolgt zum Flurstück in der Planung keine Änderung der Nutzungsart, sodass eine Beeinflussung des Flurstücks nicht erfolgt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und hier der Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt sollte im Zuge der weiteren Planung neben der Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange auch in der Eigentümerfunktion weiterhin frühzeitig in die weiteren Abstimmungen eingebunden werden, um ggf. auf anderweitige Planungen im Voraus Einfluss nehmen zu können.

Der Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt wurde nachträglich zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

16. Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser

Schreiben vom 17.03.2025

Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

17. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abteilung Bau- und Kunstdenkmal

Schreiben vom 18.03.2025

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind von den Planungen nicht betroffen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Bitte berücksichtigen Sie auch die Stellungnahme der Abt. Archäologie, die Ihnen gesondert zugeht. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Ergebnis dieser Abwägung
<u>18. Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH</u> Schreiben vom 19.03.2025 Die zum Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden hinsichtlich vorhandener Anlagen der TWM GmbH geprüft. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die TWM keine Anlagen im ausgewiesenen Planungsgebiet unterhält. Es bestehen unsererseits daher keine Einwände gegen das Vorhaben. Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen informieren Sie sich bitte bei dem Wasserversorgungszweckverband Schönebeck, Feldstraße 1a in 39240 Calbe/Saale.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Wasserversorgungszweckverband Schönebeck wurde nachträglich zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.
<u>19. Bundeswehr</u> Schreiben vom 21.03.2025 Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angelegenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

20. Landesamt für Geologie und Bergwesen

Schreiben vom 21.03.2025

Mit Schreiben vom 25.02.2025 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Vorentwurfs der 5. Änderung des Flächennutzungsplans um eine Stellungnahme. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Seitens des LAGB, Abteilung Bergbau, bestehen keine Einwände oder Hinweise zum vorgelegten Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans.

Bearbeiter: Herr Thurm (Tel.: 0345 13197-275)

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Besondere Verfahrensarten

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans tangiert den bergrechtlich planfestgestellten Kiessandtagebau Trabitzz/Sachsendorf/Schwarz. Da der planfestgestellte Geltungsbereich des Kiessandtagebaus in der Änderung als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen ausgewiesen ist, bestehen seitens des LAGB, Dezernat Besondere Verfahrensarten, keine Bedenken bzw. werden keine Hinweise gegeben.
Bearbeiterin: Frau Dr. Wecker (Tel.: 0345 13197-458)

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Geologie

Ingenieurgeologie

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.

Bearbeiter: Herr Seidemann (Tel.: 0345 13197-357)

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Hydrogeologie

Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

(noch Stellungnahme Landesamt für Geologie und Bergwesen)

hydrogeologischer Sicht keine Versagensgründe.

Für den Bau von Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte usw.) verweisen wir auf die Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ vom April 2005. Der dafür erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) wäre beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (Willi-Brundert-Str. 6, 06132 Halle (Saale)) einzuholen.

Bearbeiter: Herr Dr. Balaske (Tel.: 0345 13197-351)

Hinweis

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

21. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Schreiben vom 24.03.2025

Geplant ist die Ausweisung von Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen auf bisherigen Flächen für die Landwirtschaft. Zusätzlich werden ein Industriegebiet und Verkehrsflächen ausgewiesen. Betroffen sind ca. 260 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in den Gemarkungen Trabitze und Schwarz. Die Vorhabenfläche befindet sich teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.

Da sich aber die tatsächlichen Verhältnisse im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes so verändert haben, dass die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft nicht mehr realisierbar sind, bestehen von Seiten des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom Grundsatz her keine Bedenken gegen die Änderung des FNP.

Da aber beim Vorhaben landwirtschaftliche Nutzflächen und die landwirtschaftliche Infrastruktur betroffen sein werden, wird aus landwirtschaftlicher Sicht vorab weiterer Planungen vorsorglich auf folgende fachliche Punkte hingewiesen:

- Die landwirtschaftliche Infrastruktur, insbesondere die Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen, muss erhalten bleiben. Des Weiteren ist die Benutzbarkeit der Wege zur Erreichung und Bewirtschaftung der Felder zu gewährleisten.
- Durch den Investor ist zu prüfen, ob Meliorations- oder Drainageanlagen von der Baumaßnahme betroffen sind. Sollten bei den notwendigen Erarbeiten Schäden an den Anlagen auftreten, muss der Investor diese beseitigen und haftet außerdem für die Funktionstüchtigkeit.
- Die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind rechtzeitig zu informieren. Ertragsausfälle und Ernteverluste, die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen und in den Folgejahren nicht auszuschließen sind,

Die Darstellung des Sachverhalts ist korrekt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Zuwegungen zu den landwirtschaftlichen Flächen, auf denen kein Abbau stattfindet, sollen erhalten werden.

Die Prüfung, ob durch Erdarbeiten auftretende Schäden an Meliorations- oder Drainageanlagen betroffen sind, ist nicht die Aufgabe der 5. Änderung des Flächennutzungsplans, sondern von deren Umsetzung.

Die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen rechtzeitig über den Flächenentzug benachrichtigt werden. Die Begründung soll um einen Hinweis zur Entschädigung der Landwirte ergänzt werden.

Stellungennahmen

Ergebnis dieser Abwägung

(noch Stellungnahme Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte)

sind entsprechend zu entschädigen.

- Der Mutterboden der bei der Erschließung der Abbauflächen anfällt ist getrennt zu lagern und anschließend zur Rekultivierung der zur Verfügung stehenden Flächen für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu verwenden.

Der Umweltbericht verweist bereits auf die Vorschriften nach § 202 BauGB. Demnach ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Sofern im Zuge des Vorhabens Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass hierfür keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

Die Notwendigkeit sowie ggf. der Umfang und die Art der Ausgleichsmaßnahmen werden nicht im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans, sondern in den bergrechtlichen Betriebsplänen, festgelegt.

Bei der Suche nach Flächen für Ersatzmaßnahmen genießt die Landwirtschaft einen besonderen Schutz. Um zu vermeiden, das landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden, haben Entsiegelung, Wiedervernetzung von Lebensräumen, sowie Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen Vorrang.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen vordergründig auf der überplanten Fläche oder auf Konversionsflächen umgesetzt werden. Anstelle der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in Sachsen-Anhalt auch eine Anrechnung von Maßnahmen des Ökokontos (Ökokontomaßnahmen) zur Kompensation möglich. Mit der Ökokonto-Verordnung bietet das Land Sachsen-Anhalt einen Weg, die Eingriffsregelung umzusetzen. Das Ökokonto, das der Verrechnung von vorab durchgeführten Kompensationsmaßnahmen über die nachträgliche Zuordnung zu Eingriffen dient, ist ein wirksames Hilfsinstrument zur erleichterten Abarbeitung der Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, aber auch der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung. In Sachsen-Anhalt gibt es derzeit acht anerkannte Einrichtungen für die Übernahme von Kompensationspflichten:

1. Bundesforstbetrieb Mittelbe
2. Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt
3. Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

(noch Stellungnahme Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte)

4. Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
5. NABU-Institut für Fluss- und Auenökologie
6. NABU-Stiftung Nationales Naturerbe
7. Stiftung Umwelt, Natur -und Klimaschutz Sachsen-Anhalt
8. Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

22. Stadt Schönebeck (Elbe)

Schreiben vom 24.03.2025

Ich bedanke mich für die per E-Mail vom 25.02.2025 übersandten Unterlagen zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Calbe (Saale).

Sie wurden zwecks Abstimmung mit der Stadt Schönebeck (Elbe) zum Verfahrensstand zur Stellungnahme übermittelt.

Die von der Stadt Schönebeck (Elbe) wahrzunehmenden öffentlichen Aufgaben werden nicht berührt. Es stehen der Planung keine durch die Stadt zu vertretenden Belange entgegen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Ich möchte jedoch anmerken, dass die übrigen Flächen (außerhalb des GI) im Geltungsbereiches der Änderung keine Darstellungen im Sinne einer Flächennutzungsplanung enthalten.

Dies führt zu einer schlechteren Lesbarkeit des Planes und könnte zu Irritationen führen.

Vor der 5. Änderung stellt der Flächennutzungsplan im Änderungsgebiet weit überwiegend Flächen für die Landwirtschaft mit einer überlagerten nachrichtlichen Darstellung als Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen dar. Die Teilflächen außerhalb der als Industriegebiet dargestellten Flächen werden durch die 5. Änderung als Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen ohne flächige Darstellung als z.B. Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Eben diese Vorgehensweise schließt eine Irrführung der tatsächlich vorgesehenen Nutzung der Flächen aus.

Für den weiteren Verfahrensverlauf wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

23. Eisenbahnbundesamt

Schreiben vom 25.03.2025

Ihr Schreiben ist am 25.02.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden folgende Hinweise bzw. Forderungen erhoben:

1. Es muss sichergestellt werden, dass keine Flächen, die mit bundeseigenen Bahnbetriebsanlagen belegt sind oder waren, überplant werden. In diesen Bereichen gilt gemäß § 38 BauGB ein Fachplanungsvorbehalt, so dass die betroffenen Flächen einer kommunalen Planung bis zu einer ggf. durchgeführten Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG nicht zugänglich sind.

2. Die DB InfraGO AG und ggf. auch die DB Energie GmbH sind als Eisenbahninfrastrukturunternehmen ebenfalls am Verfahren zu beteiligen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit der Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

3. Für die nicht bundeseigenen Anschlussbahnen besteht keine Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes. Bitte wenden Sie sich hierzu an die zuständigen Stellen des Landes Sachsen-Anhalt, Landesverwaltungsamt - Referat 307 Verkehrswesen (E-Mail: Eisenbahnaufsicht@lvwa.sachsen-anhalt.de)

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans stellt die Flächen der bundeseigenen Bahnbetriebsanlagen als Bahnanlagen dar. Somit ist eine Überplanung dieser Flächen ausgeschlossen.

Die Deutsche Bahn AG als Dachverband der DB InfraGO AG und der DB Energie GmbH wurde zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Das Landesverwaltungsamt wurde zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Stellungnahmen	Ergebnis dieser Abwägung
<u>24. Industrie- und Handelskammer Magdeburg</u> Schreiben vom 25.03.2025 Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans vom 26. Februar 2025 erhalten und macht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
<u>25. Nahverkehrservice Sachsen-Anhalt (NASA)</u> Schreiben vom 25.03.2025 Für die Beteiligung am Verfahren danken wir Ihnen. Die Nahverkehrservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH) plant, bestellt und finanziert im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Land und fördert landesbedeutende Buslinien. Die Belange des SPNV sehen wir durch die vorgelegte Planung nicht berührt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

26. Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich West

Schreiben vom 28.03.2025

Schreiben vom 28.03.2025

Zu den mit neben genanntem Schreiben übergebenen Unterlagen Vor-entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Calbe (Stand: Februar 2025) erhalten Sie von Seiten der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) folgende Stellungnahme:

1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes (Bundesstraßen) und des Landes (Landesstraßen) ist im Salzlandkreis der Regionalbereich West (RB West) der LSBB.

2. Die Abgrenzung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans entspricht der räumlichen Abgrenzung der bergrechtlichen Bewilligung „Trabitz, Sachsendorf und Schwarz“ im Gebiet der Stadt Calbe (Saale) gelegenen Flächen unter Einschluss der im Gebiet der Stadt Calbe (Saale) gelegenen Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“ des Planungsverbands „Saale-Dreieck“ sowie der innerhalb dieser Flächen liegenden Abschnitte der Bahnstrecke und der Landesstraße 63. Das Plangebiet liegt im östlichen Teil der Gemeinde Calbe (Saale) und umfasst eine Flächengröße von etwa 275 ha.

3. Bei der Errichtung und dem Betrieb der baulichen Anlagen sind die anbaurechtlichen Bedingungen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178), zu beachten.

4. Die Landesstraße ist zum Teil nicht richtlinienkonform, entsprechend ihrer Verbindungsfunktionsstufe (VFS) und Straßenklasse (LS), ausgebaut.

5. Zu den Planungen des Landes möchte ich Sie auf die Bauabfolgeberatung, Protokoll vom 08.04.2024 in Calbe verweisen (vgl. Anlage)

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Darstellung des Sachverhalts ist korrekt.

Die Begründung soll um die Vorschriften innerhalb der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone nach § 24 Abs. 1 und 2 StrG LSA entlang der Landesstraße L 63 ergänzt werden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

(noch Stellungnahme Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West)

Bauabfolgeberatung, Protokoll vom 08.04.2024

Allgemeines:

Das hier vorliegende Festlegungsprotokoll hat ausdrücklich nicht den Anspruch den gesamten Gesprächsverlauf inhaltlich zu dokumentieren. Es erfolgt ausschließlich die Festhaltung der gemeinsam getroffenen Abstimmungen bzw. Festlegungen zu einzelnen laufenden bzw. angedachten zukünftigen Vorhaben und ggf. sonstigen Belangen.

Ergebnisse:

L 63 Radweg Calbe - Schwarz

Die diesbezügliche Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem RB West ist unterschrieben. Aktuell laufen noch Abstimmungen zur Formulierung der Aufgabenstellung an den Planer. Es wird vereinbart, sich im Zuge der federführenden Bearbeitung des Vorhabens seitens der Stadt regelmäßig gegenseitig zu informieren. Ein fachlich wichtiger Aspekt ist im Rahmen der Planung die Anbindung der Kreisstraße im Hinblick auf die dort ankommenden beziehungsweise weiter fahrenden Radfahrer. Eine diesbezügliche Untersuchung wird Teil der Aufgabenstellung.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

L 63 Radweg Calbe, GE West - Anschluss Wirtschaftsweg über BÜ

Aus dem Arbeitsprogramm für straßenbegleitende Radwege außerorts des RB West, wurde dieses Vorhaben für einen Planungsbeginn in 2024 ausgewählt. Hintergrund bildet dabei auch die Tatsache, dass die Bahn parallel die Planungen am hier betroffenen Bahnübergang aufnimmt. Ziel ist natürlich, eine zeitlich parallele bauliche Umsetzung beider Vorhaben zu ermöglichen. Der notwendige Grunderwerb für den Radweg soll möglichst über die Flurbereinigung geregelt werden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

L 65 Od Calbe, zwischen Ausbauenden Arnstedtstraße und Kreisverkehrplatz L 63 TOU

Die Planungsvereinbarung als Grundlage dieser gemeinschaftlichen Um- und Ausbaumaßnahme ist unterschrieben. Seitens des RB West wurde

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

(noch Stellungnahme Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West)

ein Ingenieurbüro mit der Planung beauftragt. Ein erster Ortstermin mit Vertretern der Stadt und des RBB West hat stattgefunden.

L 65, OD Calbe, Arnstedtstraße

Seitens des Verbandes ist nunmehr die Anpassung der Schieberkappen und Schächte im Zeitraum vom 15. April bis 19. April 2024 angekündigt. Die Stadt weist darauf hin, dass im Bereich einer kleinflächigen Asphaltanierung beziehungsweise eines Wiederverschlusses der Fahrbahn nach Ansicht der Stadt technische Mängel bestehen. Sie bittet diesbezüglich um Prüfung.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

L 65/L 68 OD Calbe Kreisverkehrsplatz

Die Sanierung konnte inzwischen erfolgreich abgeschlossen werden. Leider gab es im Zuge der Baudurchführung gewisse Irritationen zur Umleitung und insbesondere zu den nötigen Sperrzeiten im Bereich eines Supermarktes. Von den Teilnehmern der Beratung wird vereinbart, hier zukünftig für einen besseren und insbesondere früheren Informationsaustausch zu sorgen. Zudem ist wichtig, dass während einer Sperrung auch durch den Auftragnehmer entsprechend gearbeitet wird. Dies war hier aus Wahrnehmung der Stadt, zumindest zu Beginn, leider nicht immer der Fall.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

L 68 OD Calbe, Barbyer Straße

Der Gesehen-Vermerk des MID zur Entwurfsunterlage liegt zwischenzeitlich vor. Aktuell läuft das Baurechtsverfahren gemäß der diesbezüglich gültigen Dienstabweisung mit dem Ziel, ein Unterbleiben von Planfeststellung und Plangenehmigung zu ermöglichen. Die Stellungnahme für die Träger öffentlicher Belange läuft heute ab. Die Stadt wird sich zur Planung noch äußern. Inhaltlich wird dabei insbesondere auf eine im Stadtgebiet durch Fördermittel umzusetzende Radwegeführung hingewiesen, auf die im Randbereich des Vorhabens entsprechend zu achten ist. Zudem gibt es inhaltlich noch kleinere zu erklärende Punkte. Dies betrifft zum Beispiel noch bestehende Konflikte zwischen geplanten

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

(noch Stellungnahme Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West)

Baumpflanzungen und vorhandenen Leitungen. Seitens der Stadt ist dankenswerterweise das Erwirken der Bauerlaubnisverträge der privat Betroffenen in Arbeit. Der Entwurf der OD-Vereinbarung ist ebenfalls in Bearbeitung und wird kurzfristig mit der Stadt abgestimmt. Eine Unterschrift erfolgt allerdings erst im Rahmen der Ausführungsplanung, wenn noch entsprechende Maßgaben zur Ausschreibung, insbesondere z. B. Baulosaufteilung, ergänzt worden. Die Stadt weist zudem darauf hin, dass noch die Frage des Umgangs mit Grenzsteinen und deren Vermessung zu klären ist.

Wenn die Baurechtschaffung und die Klärung der offenen Fragen erfolgreich abgeschlossen werden können, ist eine Übergabe der Planung an den Fachbereich Bau des RB West vorgesehen, um dort die Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vergabe und Baudurchführung in Angriff zu nehmen. Nach aktuellem Sachstand ist eine bauliche Umsetzung ab 2025, mindestens bis 2026 vorgesehen. Die Festlegung hinsichtlich der Bauabschnitte respektive der Baurichtung erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung unter Einbindung der Stadt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

L 68 OA Barby bis OE Calbe

Hier konnte leider im Jahr 2021 erst ein erster Abschnitt des Vorhabens mittels DSK saniert werden. Eine Fortsetzung im Jahr 2022 war aufgrund der eingetretenen globalen Randbedingungen, in Verbindung mit den damit entstandenen Preiserhöhungen, nicht mehr möglich. Der RB West wird nunmehr prüfen, ob der fehlende Bereich im Jahr 2024 umgesetzt werden kann. Die Stadt informiert, dass hier unbedingt eine Einbeziehung beziehungsweise Abstimmung geboten ist, da die L 68 mit Umleitungsverkehr belastet ist.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Lärmkartierung / Lärmaktionsplanung

Die Stadt informiert kurz über den aktuellen Stand der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung. Hierzu findet am Montag, dem 8. April um 18:00 Uhr eine Bürgerinformationsveranstaltung statt. Der RB West weist

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungenahmen

Ergebnis dieser Abwägung

(noch Stellungnahme Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West)

diesbezüglich darauf hin, dass die Lärmaktionsplanung eine kommunale Aufgabe ist. Die Straßenbauverwaltung kann im Rahmen des Umgangs mit der Lärmproblematik nur in nachfolgend dargestellter Art und Weise tätig werden. Zunächst sind als beste Maßnahme die Planung und der Bau einer Ortsumgehung denkbar. Hierzu ist im Bereich der Landstraßen aktuell unter Federführung der Zentrale der LSBB die Neuaufstellung eines Landesstraßenbauplans 2040 in Arbeit. Dieser soll gemäß der im Koalitionsvertrag vereinbarten Zielstellung auch wieder Neubauvorhaben enthalten. Aktuell werden die diesbezüglichen Grundlagen der Aktualisierung der Straßennetzkategorisierung und der Erarbeitung einer Straßenverkehrsprognose Sachsen-Anhalt 2040 in der Zentrale geschaffen. Auf Nachfrage der Stadt erscheint es durchaus sinnvoll, sich bezüglich einer Ortsumgehung Calbe im Zuge der L 65/L 68 an das MID zu wenden, um zu gegebener Zeit auch im Fokus der zuständigen Stellen zu stehen. Weitere Möglichkeit zum tätig werden der Straßenbauverwaltung im Umgang mit Lärm sind Maßnahmen der Lärmvorsorge und Lärmsanierung. Die Lärmvorsorge bedingt immer ein entsprechendes bauliches Vorhaben und die Erfüllung der Voraussetzungen der 16. BImSchV. Wird hier ein Anspruch nachgewiesen, ist dieser in jedem Fall gegenüber den Betroffenen zu erfüllen mit 100-prozentiger Kostentragung der Straßenbauverwaltung. Die Lärmsanierung an Bestandsstraßen ist dem gegenüber eine freiwillige Leistung im Rahmen der personellen und insbesondere finanziellen Möglichkeiten. Sie basiert auf einer Antragstellung der Betroffenen. Ergibt die Prüfung des Antrages die Rechtfertigung für Lärmsanierungsmaßnahmen, hat der Antragsteller 25 % der ermittelten Kosten selbst zu tragen. Auf Nachfrage gibt der RB West noch den Hinweis, dass bei großflächiger baulichen Maßnahmen in den Ortslagen immer eine lärmmindernde Decke eingebaut wird. Offenporiger Asphalt („Flüsterasphalt“) lässt sich in Ortsdurchfahrt bei Geschwindigkeiten von 50 km/h nicht sinnvoll verwenden, da er sich sehr schnell durch Schmutz zusetzen würde und dieser aufgrund der geringeren Geschwindigkeiten nicht wieder beseitigt wird. Verkehrsorganisatorische beziehungsweise regelnde Maßnahmen zur Minimierung von Lärmbelastungen liegen in

Stellungnahmen	Ergebnis dieser Abwägung
(noch Stellungnahme Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West)	
federführender Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörden.	
Breitbandausbau in Calbe	
Die Stadt informiert, dass bis 2025 in Calbe der Breitbandausbau erfolgt. Dieser betrifft auch die Barbyer Straße (siehe oben).	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
Informationsaustausch zwischen Stadt und RB West	
Die Stadt bittet dringend, beim Andenken von entsprechenden baulichen Maßnahmen, ggf. auch kleineren Umfangs, rechtzeitig eine Einbeziehung der Stadt zu gewährleisten, um Informationsdefizite zu vermeiden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

27. GDMcom GmbH

Schreiben vom 31.03.2025

Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunfft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunfft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunfft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH	Leipzig	betroffen	Auskunfft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH	Leipzig	nicht betroffen	Auskunfft Allgemein

Diese Auskunfft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunfft und zwingend zu beachten.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

In Näherung zum angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers.

Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten *[hier nicht wiedergegeben]* zu entnehmen):

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	61	500	8,00	ONTRAS Gas-transport GmbH

Die Ferngasleitung (FGL 61 DN 500) und das Steuerkabel (SF0704A-05 DN NN) verlaufen in einem Abschnitt südöstlich parallel entlang der Grenze des Geltungsbereichs der 5. Änderung des Flächennutzungsplans. Es soll geprüft werden, ob der Schutzstreifen der Ferngasleitung und oder des Steuerkabels innerhalb des Geltungsbereichs der 5. Änderung des Flächennutzungsplans liegt.
Die Begründung soll hinsichtlich des Verlaufs der beiden Leitungen bzw. Kabel ergänzt werden.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

(noch Stellungnahme GDMcom GmbH)

				Instandhaltungsbereich Bernburg
Steuerkabel (Stk)	SF 0704A-05	NN	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Mitte/Süd Leipzig
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänder, Gleichrichterschrank			

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte beiliegender Übersichtskarte [hier nicht wiedergegeben].

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Nach den Angaben des Anhang – ONTRAS Gastransporte GmbH im Rahmen der Stellungnahme der GDMcom GmbH verlaufen die Ferngasleitung (FGL 61 DN 500) und das Steuerkabel (SF0704A-05 DN NN) lediglich in einem Abschnitt südöstlich parallel entlang der Grenze des Geltungsbereichs der 5. Änderung des Flächennutzungsplans. Im weiteren Verlauf in Richtung Nordosten ist der Abstand zwischen den Leitungen und dem Plangebiet so groß, dass selbst bei einer ungenauen Lage der Leitungen davon ausgegangen werden kann, dass es durch die Änderung des Flächennutzungsplans zu keinen Beeinträchtigungen kommen kann. In dem Bereich, in dem die Leitungen parallel entlang der Grenze des Geltungsbereichs der 5. Änderung des Flächennutzungsplans verlaufen, handelt es sich um die südöstliche Grenze des bestehenden

Stellungnahmen

(noch Stellungnahme GDMcom GmbH)

Ergebnis dieser Abwägung

Tagebausees im südlichen Abschnitt des Plangebiets. In diesem Bereich findet kein aktiver Tagebau mehr statt, sodass eine Beeinträchtigung der Leitungen hier ebenfalls auszuschließen ist. Auf eine Durchführung von Suchschachtungen kann daher verzichtet werden.

Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:

1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
2. Die Anlagen sind in der Begründung zu benennen. Zusätzlich sind die Ferngasleitungen als Hauptversorgungsleitungen in Ihrer Planzeichnung darzustellen.

Im Flächennutzungsplan werden nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB Hauptversorgungsleitungen dargestellt. Bei der Ferngasleitungen der ONTRAS GmbH handelt es sich um eine Hauptversorgungsleitung. Diese verläuft jedoch außerhalb des Geltungsbereichs der 5. Änderung des Flächennutzungsplans, sodass sie in der Planzeichnung nicht dargestellt wird. Anders als in Bebauungsplänen werden im Flächennutzungsplan keine Leitungsrechte eingetragen, auf die Einzeichnung des Schutzstreifens der Ferngasleitung in der Planzeichnung wird daher verzichtet. Vorsorglich soll die Begründung um die Lage sowie den Verlauf der Ferngasleitung und die Auflagen innerhalb des Schutzstreifens der Ferngasleitung ergänzt werden. Die Anlagen der ONTRAS GmbH sollen in der Begründung ebenfalls benannt werden.

3. Digitale Bestandsdaten erhalten Sie nach Unterzeichnung und Rücksendung der beiliegenden Nutzungsvereinbarung an kunft@gdmcom.de.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

4. Für die uns zur Stellungnahme eingereichten Planunterlagen (Stand 27.01.2025) nehmen wir wie folgt Stellung:

- a. ausgewiesene Fläche Industriegebiet
- Hier ergeben sich im Bereich der Anlagen keine Nutzungsänderungen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

- b. ausgewiesene Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen
- Die Belange der ONTRAS-Anlagen sind bei der GDMcom zum Vorhaben „Kiessandtagebau Trabit, Sachendorf und Schwarz“ unter der Reg.-Nr.: 01514/96 berücksichtigt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

(noch Stellungnahme GDMcom GmbH)

- Im Bereich der Anlagen ergeben sich keine Nutzungsänderungen.
 - 5. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.
 - 6. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.
- Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
- Die GDMcom GmbH und die ONTRAS Gastransport GmbH sollen weiterhin an der Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt werden.
- Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Abschluss des Verfahrens, der Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans Calbe (Saale) gemeint ist. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB ist das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen. Der GDMcom GmbH soll das Ergebnis der Abwägung mitgeteilt werden.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

28. Salzlandkreis

Schreiben vom 01.04.2025

Der Salzlandkreis hat die Planunterlage dankend erhalten und gibt als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme ab. Die untere Landesentwicklungsbehörde äußert:

1. Ziele der Raumordnung

In Bezug auf die Ziele der Raumordnung unterliegt der Planentwurf der Vorlagepflicht nach § 13 Abs. 1 LEntwG LSA bei der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24).

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales wurde zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich in Aufstellung befindlicher Ziele der Regionalplanung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Geschäftsstelle Breiter Weg 193, 39104 Magdeburg, zu berücksichtigen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wurde zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

2. Planungsgrundsätze, Planungsgebot

Planungsanlass für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) ist unter anderem der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“ des Planungsverbandes „Saale-Dreieck“. Ziel der Planung ist den Industrie- und Gewerbestandort als Industriegebiet langfristig bauplanungsrechtlich zu sichern und angemessene Voraussetzungen für Erweiterungsmöglichkeiten und/oder Nutzungsänderungen für die im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1 angesiedelten Gewerbebetriebe zu schaffen. Gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sollen die Darstellungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend angepasst werden. Darüber hinaus sollen Teilflächen, die sich innerhalb der bergrechtlichen Bewilligung "Kiessandgewinnung Trabitzz / Sachsen-dorf / Schwarz" befinden und bislang im rechtswirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und funktionslos geworden sind, städtebaulich wieder korrekt dargestellt werden. Der Geltungsbereich der 5. Änderung hat eine Größe von rd. 275 ha.

Die Darstellung des Sachverhalts ist korrekt.

Das Aufstellungsverfahren für die 5. Änderung des FNP soll nach § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB erfolgen. Die rechtlichen Voraussetzungen hierfür

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

(noch Stellungnahme Salzlandkreis)

wurden u.a. in der Beratung vom 09.11.2023 (mit dem Planungsbüro, dem Investor, dem Landesverwaltungsamt (LVwA) Referat Bauleitplanung sowie dem Salzlandkreis) erörtert. Die vorliegende Begründung enthält insbesondere zum Sachverhalt der Funktionslosigkeit der hier in Rede stehenden Teilfläche des FNP-Urplanes umfassende Ausführungen und die erforderlichen Tatbestände für die Anwendung des Verfahrens wurden m.E. durchaus nachvollziehbar begründet.

3. Planunterlage

3.1 Planzeichnung und Planzeichenerklärung

Grundsätzlich entspricht die Planzeichnung den Vorschriften der PlanZV. Der gewählte Maßstab entspricht dem des Urplanes und lässt eine gute Lesbarkeit zu.

Die Gemarkungs- und Flurgrenzen sind in der Planzeichnung nicht eindeutig zu erkennen. Die jeweilige Linienart der Gemarkungs- und Flurgrenzen in der Planzeichnung stimmt nicht mit den in der Planzeichnung erläuterten Linienarten überein. Neben der Anpassung der Linienart wird darüber hinaus empfohlen, die Gemarkungs- und Flurgrenzen durch Anpassung der Linienstärken hervorzuheben. Die Planzeichnung ist diesbezüglich zu überarbeiten.

3.2 Kennzeichnungen gem. § 5 Abs. 3 BauGB

Es erfolgt verbal die Kennzeichnung des Bergwerkseigentums II-B--f-231/92 "Trabitz, Sachsendorf und Schwarz". Es wird empfohlen, die Bezeichnung des Bergwerkseigentums „II-B--f-231/92“ zur eindeutigen Zuordnung auch in der Planzeichnung innerhalb des entsprechenden Bereiches anzuzeigen.

3.3 Nachrichtliche Übernahme gem. § 5 Abs. 4a BauGB

In der Begründung unter Punkt 6 auf S. 24 wird ausgeführt, dass der Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes außerhalb eines Überschwemmungsgebiets liegt. Dieser

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemarkungs- und Flurgrenzen sollen in der Planzeichnung so angepasst werden, dass sie mit den in der Planzeichnung erläuterten Linienarten übereinstimmen und besser zu erkennen sind.

Die Bezeichnung der bergrechtlichen Bewilligung „II-B--f-231/92“ soll zur eindeutigen Zuordnung auch in der Planzeichnung innerhalb des entsprechenden Bereiches dargestellt werden.

Die Planzeichnung soll gemäß § 5 Abs. 4a Satz 1 BauGB um die nachrichtliche Übernahme zur Lage innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes außerhalb eines Überschwemmungsgebiets ergänzt werden.

Stellungnahmen

(noch Stellungnahme Salzlandkreis)

Sachverhalt ist auf der Planzeichnung gem. § 5 Abs. 4a BauGB nachrichtlich zu übernehmen. Die kann sowohl zeichnerisch als auch verbal erfolgen. Die Planzeichnung ist entsprechend zu ergänzen.

3.4 Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke sind auf dem Plan darzustellen. Für Unterschriften ist ausreichend Platz vorzuhalten. Die Daten der bereits statt gefundenen Verfahrenspunkte sind zu ergänzen.

3.5 Begründung

Im letzten Absatz auf S. 1 der Begründung wird ausgeführt, dass der FNP der Stadt Calbe (Saale) am 04.01.2002 in Kraft getreten ist. Dies steht im Widerspruch zu den Ausführungen auf S. 2 (letzter Absatz), wonach der FNP am 19.01.2002 in Kraft trat. Dieser Widerspruch ist zu beseitigen. In den Unterlagen des Salzlandkreises wurde die Bekanntmachung des FNP auf den 18.01.2002 datiert. Des Weiteren wird empfohlen, auch das Datum der erneuten Bekanntmachung vom 23.07.2013 in diesem Abschnitt der Begründung zu erwähnen.

Auf S. 22 der Begründung wird unter Punkt 5.1 ausgeführt, dass in der Planzeichnung Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, mit dem Planzeichen Nr. 15.1 der Anlage PlanZV dargestellt werden. Dies ist nicht zutreffend. In der Planzeichnung sind diese Flächen nicht dargestellt. Der Widerspruch ist zu beseitigen.

Des Weiteren wird auf S. 23 unter Punkt 5.3 folgendes ausgeführt:

„Die Darstellung von Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen erfordert neben der konkretisierenden Angabe der Art der Bodenschätze auch die Angabe, ob ein untertägiger oder oberflächiger Abbau vorgesehen ist. Die Darstellung nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB beruht auf dem planerischen Willen der Gemeinde, da es sich für die städtebauliche Einordnung und für die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange von Bedeutung sein kann, ist bei der oberflächigen Gewinnung

Ergebnis dieser Abwägung

Die Verfahrensvermerke sind auf der Planzeichnung dargestellt, für Unterschriften wird ausreichend Platz vorgehalten. Die Daten der bereits statt gefundenen Verfahrenspunkte sollen ergänzt werden.

Die widersprüchlichen Angaben bezüglich des Inkrafttretens des wirklichen Flächennutzungsplans der Stadt Calbe (Saale) auf den Seiten 1 und 2 sollen berichtigt werden. Das Datum soll auf den 18.01.2002 datiert werden. Zusätzlich soll auch das Datum der erneuten Bekanntmachung vom 23.07.2013 in diesem Abschnitt der Begründung erwähnt werden.

Die Planzeichenerklärung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans auf der Planzeichnung soll um das Planzeichen Nr. 15.1 der Anlage PlanZV um das dargestellte Industriegebiet als einziger Baufläche im Plangebiet ergänzt werden.

Die Planzeichenerklärung soll unter 3. „Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen“ um Konkretisierung „hier: Fläche für die Kies- und Sandgewinnung“ ergänzt werden.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

(noch Stellungnahme Salzlandkreis)

von Bodenschätzen die Art der Gewinnung, soweit dies auf der Ebene der Flächennutzungsplanung von Belang ist, darzustellen, z.B. als Abgrabbungsfläche für die Kies- und Sandgewinnung."

Doch auch diese konkretisierenden Angaben sind auf der Planzeichnung nicht angegeben. Dies ist zu prüfen und entsprechend anzupassen.

Die auf S. 53 ff. angegebenen Rechtsgrundlagen sind auf Aktualität zu prüfen.

Die auf Seite 53 ff. angegebenen Rechtsgrundlagen sollen auf Aktualität geprüft werden.

Im Übrigen stellt die vorliegende Begründung die Ziele und Zwecke dieser Änderungsplanung und die damit verbundenen Auswirkungen übersichtlich und nachvollziehbar dar.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

4. Weitere Hinweise

Eine südliche Teilfläche des Geltungsbereiches befindet sich im Verfahrensgebiet eines laufenden Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG mit dem Verfahrensnamen „Zuchau-Sachsendorf“ und der Verfahrensnummer SLKO14. Als bearbeitende Stelle des Bodenordnungsverfahrens ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte, Große Ringstraße 52 in 38820 Halberstadt zu beteiligen.

Die Begründung soll um die Lage der südlichen Teilfläche des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplans innerhalb des Verfahrensgebiets des laufenden Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG mit dem Verfahrensnamen „Zuchau-Sachsendorf“ und der Verfahrensnummer SLKO14 ergänzt werden. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte wurde zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die untere Naturschutzbehörde führt aus, dass naturschutzrechtlich keine Einwände gegen den vorliegenden Planentwurf bestehen. Den vorliegenden Ausführungen zur FFH-Vorprüfung kann gefolgt werden. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet „Saaleaue bei Groß Rosenburg“ nicht zu erwarten.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Punkt 8.5 (Verträglichkeit mit der FFH-Richtlinie) das Natura 2000-Gebiet teilweise als „Wipper unterhalb Wippstra“ benannt wird. Zudem wird auf den Landschaftsplan der Stadt Aschersleben verwiesen und die Unterlage zum Teil als „Begründung

Bei den Angaben „Wipper unterhalb Wippstra“, „Landschaftsplan der Stadt Aschersleben“ und „3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Aschersleben“ handelt es sich um offensichtliche Schreibfehler. Diese sollen korrigiert werden.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

(noch Stellungnahme Salzlandkreis)

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ascherleben" bezeichnet. Diese Angaben sind im Entwurf zu ändern.

Die untere Bodenschutzbehörde stellt fest, dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht gegen den Vorentwurf keine Einwände bestehen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Boden ein besonders schützenswertes Gut darstellt und mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Altlasten

Im Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP Calbe (Gemarkung Schwarz, Flur 3, Flurstück 912) befindet sich die im Altlastenkataster des Salzlandkreises unter der Kennziffer 15089055 4 26380 erfasste Mülldeponie Schwarz. Die ehemalige Hausmülldeponie ist stillgelegt und wurde mit Bescheid vom 26.08.2009 aus der Nachsorge entlassen.

Die Begründung soll um einen Hinweis über die ehemalige Mülldeponie Schwarz ergänzt werden.

Die untere Jagdbehörde weist darauf hin, dass soweit es im Zuge der beabsichtigten Maßnahmen über Tage und außerhalb der geschlossenen Ortschaften zu folgenden Einschränkungen kommt / kommen kann:

- allgemeine Beunruhigung des Wildbestandes, z.B. durch Baulärm oder (Bau-) Fahrzeugverkehr
 - Rückschnitt oder Entfernung von Sträuchern und Bäumen
 - Beeinträchtigung von Wildwechseln
 - notwendige Umsetzung von jagdlichen Einrichtung (z.B. Hochsitze, An-sitzleitern, Kirrungen etc.)
 - allgemeine Beeinträchtigung der Jagdausübung
- ist mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn die Jagdgenossenschaft Calbe (Herr Kai Dorst, Fahrweg 20, 39240 Calbe (Saale)) schriftlich über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren und anzuhören.

Die Begründung soll um einen Hinweis über die Ausführungen der unteren Jagdbehörde ergänzt werden.

Die Prüfung auf Kampfmittelverdachtsflächen im Geltungsbereich der Planung hat ergeben, dass der mir zur Verfügung stehenden Daten (Kampfmittelbelastungskarte 2022) und Erkenntnisse,

Die Begründung soll hinsichtlich der kampfmittelbelasteten Fläche im Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzt werden. Da die Verdachtsfläche zum jetzigen Zeitpunkt überbaut ist, ist eine

Stellungnahmen

(noch Stellungnahme Salzlandkreis)

kampfmittelbelastete Flächen ausgewiesen sind. (Kampfmittelverdachtsflächen für Luftangriffe, bombardierte Flächen). Bei diesen Flächen ist der Bereich der Stadt von Calbe (Saale), Gemarkung Schwarz, betroffen. Da auf Grund der Überbauung der Verdachtsfläche zum jetzigen Planungsstand eine genaue Überprüfung der belasteten Flächen nicht möglich ist, ist bei weitergehenden Planungsarbeiten eine gezielte Abfrage erforderlich. Aus diesem Grunde sollte bei vertiefenden Planungen langfristig eine Prüfung von betroffenen Fläche erfolgen. Sollte sich dabei ergeben, dass sich die künftigen Planungen in dem belasteten Gebiet befinden, sind die Unterlagen dann durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (PIZD) nochmals zu überprüfen. Die Überprüfung der Unterlagen durch die PI ZD ist beim Salzlandkreis, 41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus, 06400 Bernburg (Saale) zu beantragen. Die als Anlage aufgeführten Unterlagen senden Sie mir bitte in dreifacher Ausfertigung (schriftlich in Papierform) zu. Nach vollständigem Eingang der Unterlagen werden diese dann an die PI ZD weitergeleitet. Die Bearbeitung der Unterlagen kann einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen (ca. 3-4 Monate). Bitte planen Sie dies in die Vorbereitung Ihrer Maßnahmen mit ein.

Weiterhin ist festzustellen, dass ein Großteil der Verdachtsfläche bereits nach 1990 neu überbaut wurde. Hier lässt sich eine Untersuchung durch die PI ZD mit den vorhandenen Mitteln nicht verwirklichen. Der Auftraggeber sollte dann auf eigene Kosten eine zertifizierte Räumfirma beauftragen, um eventuelle Kampfmittel zu sondieren und zu bergen.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die bei der PI ZD vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Kampfmitteljeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. von erdengreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind unverzüglich die Bauarbeiten

Ergebnis dieser Abwägung

Überprüfung der Fläche nur nach der Kampfmittelbelastungskarte möglich. Es soll eine Überprüfung der Kampfmittelverdachtsflächen erfolgen.

Die Begründung soll um die Empfehlung zur Beräumung der Verdachtsflächen durch eine zertifizierte Räumfirma ergänzt werden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

(noch Stellungnahme Salzlandkreis)

einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

Die untere Wasserbehörde, die untere Abfallbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Bauaufsichtsbehörde, der Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz und Rettungsdienst, der Fachdienst Gesundheit sowie der Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises äußern keine Hinweise und Anregungen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

29. Ministerium für Infrastruktur und Digitales

Schreiben vom 07.04.2025

Per E-Mail vom 25.02.2025 erhielt ich vom Ingenieurbüro die Information über das Vorhaben mit der Bitte um Stellungnahme.

Ein Großteil der Fläche im Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP wird im rechtswirksamen FNP der Stadt Calbe (Saale) bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt mit einer Überlagerung durch eine nachrichtlich übernommene Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen. Im Bereich des Grundstücks des Unternehmens BTG Produktion und Handel GmbH stellt der Flächennutzungsplan gegenwärtig ein Industriegebiet (GI) dar.

Die Darstellung des Sachverhalts ist korrekt.

Soweit im östlichen Teil des FNP Flächen, die als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen und als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind, ist der FNP in diesem Teilbereich funktionslos geworden. Die betroffenen Flächen, die im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind, können aufgrund der tatsächlichen Nutzung als Abbaufläche und Gewerbestandort nicht mehr als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Die Abgrenzung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans entspricht der räumlichen Abgrenzung der berechtigten Bewilligung „Trabitz, Sachsendorf und Schwarz“ im Gebiet der Stadt Calbe (Saale) gelegenen Flächen unter Einschluss der im Gebiet der Stadt Calbe (Saale) gelegenen Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“ des Planungsverbands „Saale-Dreieck“ sowie der innerhalb dieser Flächen liegenden Abschnitte der Bahnstrecke und der Landesstraße 63. Das Plangebiet umfasst eine Flächengröße von etwa 275 ha. Das Plangebiet besteht weit überwiegend aus Teilflächen des Kiessandtagebaus.

Die Darstellung des Sachverhalts ist korrekt.

Nach Prüfung der Unterlagen erhalten Sie von der obersten Landesentwicklungsbehörde eine landesplanerische Stellungnahme.

Landesplanerische Feststellung

Das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Calbe (Saale), ist mit den Zielen

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

(noch Stellungnahme Ministerium für Infrastruktur und Digitales)

der Raumordnung vereinbar.

Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Das Vorhaben ist aufgrund der räumlichen Ausdehnung, der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen als raumbedeutsam im Sinne von raumbbeanspruchend und raumbeeinflussend einzustufen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung der landesplanerischen Feststellung

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD). Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Der Sachliche Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ (STP ZO) aufgestellt, der mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 16.04.2024 rechtskräftig ist.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Auf die Ziele und Grundsätze gem. LEP-LSA 2010 und REP MD sowie deren Teilplan wurde in der Begründung zum Vorhaben ausgiebig eingegangen. Deshalb sehe ich von einer Wiederholung ab.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

(noch Stellungnahme Ministerium für Infrastruktur und Digitales)

Für den Bereich des Industriegebietes wurde ein Zielabweichungsverfahren durch die RPG Magdeburg durchgeführt. Der Widerspruch zu dem im REP MD festgelegten Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XXVII „Trabitz - Groß Rosenberg - Sachsendorf“ ist durch ein Zielabweichungsverfahren nach § 11 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) gelöst worden. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat mit Datum vom 23.11.2015 dem Planungsverband „Saale-Dreieck“ die Genehmigung erteilt, mit dem Bebauungsplan (BP) Nr. 1 „Gl Saale-Dreieck“ von dem Ziel der Raumordnung Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XXVII „Trabitz-Groß Rosenberg-Sachsendorf“ abzuweichen. Nach der Durchführung des Zielabweichungsverfahrens gemäß § 11 LEntwG LSA zu dem im REP MD festgelegten Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XXVII „Trabitz - Groß Rosenberg - Sachsendorf“ stehen Ziele der Raumordnung nicht mehr entgegen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Zu dem Bergwerkseigentum wurde für das Gebiet des Planungsverbandes eine Teilaufhebung beim Landesamt für Geologie und Bergwesen beantragt. Hintergrund der teilweisen Aufhebung ist, dass der Bereich der Industrieanlagen aus der bergrechtlichen Bewilligung herausgelöst wird, um die Aufstellung des BP für das Industriegebiet „Saale-Dreieck“ zu ermöglichen. Gemäß § 19 Abs. 2 BBergG erlischt die Bewilligung erst mit der öffentlichen Bekanntmachung zuständigen Amtsblatt. Nach Bestandskraft des Bescheides über die Teilaufhebung wurde diese im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 16.08.2022 veröffentlicht. Damit ist die bergrechtliche Bewilligung nur noch für das verbleibende Bergwerksfeld gültig.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Fläche, die im rechtswirksamen FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt wurde, ist bereits überwiegend schon ausgekieset und somit ist keine landwirtschaftliche Nutzung mehr möglich. Die Stadt Calbe (Saale) möchte die Teilflächen, die sich innerhalb der bergrechtlichen Bewilligung „Kiessandgewinnung Trabitz / Sachsendorf / Schwarz“ befinden, nunmehr korrekt darstellen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

(noch Stellungnahme Ministerium für Infrastruktur und Digitales)

Aus den vorgenannten Gründen stelle ich als oberste Landesentwicklungsbehörde fest, dass das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Zur Information:

„Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Das Beteiligungsverfahren ist am 12.04.2024 abgelaufen. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landentwicklungsplan-st.de eingesehen werden.“

Die Begründung verweist bereits auf den Entwurf des Landesentwicklungsplans 2030.

Die Regionalversammlung hat am 23.10.2024 den 5. Entwurf des REP der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 13/2024) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand vom 22.11.2024 – 23.12.2024 statt. Die Abwägung erfolgte am 19.02.2025. Die Regionalversammlung hat am 19.02.2025 den REP für die Planungsregion Magdeburg beschlossen. Der Plan wurde zur Genehmigung bei dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht. Bis zur Rechtswirksamkeit ist dieser Plan als sonstige Erfordernisse der Raumordnung weiterhin zu bewerten.

Die Begründung soll hinsichtlich des 5. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans aktualisiert werden.

Die Regionalversammlung hat ebenfalls am 19.02.2025 den Entwurf des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ (Text und Karte) mit Begründung sowie den Umweltbericht bestätigt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung des 1. Entwurfes ist vom 18.03. – 06.05.2025.

Die Begründung soll hinsichtlich des Sachlichen Teilplans Energie aktualisiert werden.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

(noch Stellungnahme Ministerium für Infrastruktur und Digitales)

Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Hinweise aus dem Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 (1) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912 801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff digital an das MID (poststelle-mid@sachsen-anhalt.de) zu informieren.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales soll über die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans informiert werden.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

30. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

Schreiben vom 07.04.2025

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 19.02.2025 hat diese mit Vorlage RV 04/2025 den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) beschlossen und am 20.02.2025 zur Genehmigung beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales eingereicht. Es bestehen weiterhin in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Die Begründung soll hinsichtlich des 5. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg aktualisiert werden.

Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Der Sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" (STP ZO) wurde durch die Regionalversammlung in der Sitzung am 28.06.2023 (Beschluss RV 07/2023) beschlossen. Die Genehmigung durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde ist mit Auflagen erteilt worden. Am 13.03.2024 hat die Regionalversammlung über die Erfüllung der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde vom 16.10.2023 zum STP ZO beschlossen (RV 03/2024). Durch die

Die Begründung soll hinsichtlich des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" aktualisiert werden.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

(noch Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg)

öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 16.04.2024 (Seite 61 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM ist der STP ZO als Satzung rechtswirksam.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 23.10.2024 hat diese mit Vorlage RV 10/2024 den Entwurf der Anlage 1 (Konzept für die Festlegung der Gebiete für die Nutzung der Windenergie - Methodenband) als Grundlage für die weitere Erarbeitung des Sachlichen Teilplanes „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht beschlossen und am 15.11.2024 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bekanntgegeben. Die dazugehörigen Unterlagen können auf der Internetseite der RPM eingesehen und heruntergeladen werden.

In der Sitzung der Regionalversammlung am 19.02.2025 hat diese mit Vorlage RV 05/2025 den Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) beschlossen.

Die Begründung soll hinsichtlich des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ aktualisiert werden.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

(noch Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg)

Diese erfolgt vom 18.03. – 06.05.2025 und wurde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 18.03.2025 bekannt gegeben.

Das Planungsgebiet erstreckt sich auf ca. 275 ha innerhalb der Gemarkungen Trabitze und Schwarz in der Stadt Calbe (Saale). Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan sind diese Flächen größtenteils als landwirtschaftliche Nutzflächen eingezeichnet, wobei sie zusätzlich nachrichtlich als Flächen für die Bodenschatzgewinnung dargestellt sind. Zudem sind Teile des Gebiets als Industriegebiet ausgewiesen, die sich im Bereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“ befinden. Allerdings wurde die Abgrenzung der Industriefläche im Flächennutzungsplan zu klein dargestellt, weshalb eine Erweiterung notwendig wird. Der überwiegende Teil der Flächen im Bereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist derzeit als landwirtschaftlich genutzte Fläche verzeichnet, mit einer nachrichtlichen Überlagerung für die Bodenschatzgewinnung.

Ziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, die nicht mehr gültigen Darstellungen in der Umgebung oder im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“ zu korrigieren.

Der nordwestliche Bereich des Geltungsbereiches befindet sich in einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Kiessand) „Trabitze/Sachsendorf/Groß Rosenberg (Genehmigungsfassung REP MD, Z 6.2.3-4). Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll (Genehmigungsfassung REP MD, Z 6.2.3-3).

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat mit Datum vom 23.11.2015 dem Planungsverband „Saale-Dreieck“ die Genehmigung

Die Darstellung des Sachverhalts ist korrekt.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

(noch Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg)

erteilt, mit diesem Bebauungsplan von dem Ziel der Raumordnung Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XXVII „Trabitz-Groß Rosenberg Sachsendorf“ abzuweichen. Nach der Durchführung des Zielabweichungsverfahrens gemäß § 11 LEntwG LSA zu dem im Regionalen Entwicklungsplan festgelegten Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung XXVII „Trabitz - Groß Rosenberg - Sachsendorf“ stehen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

Ein weiterer Teil des Flächennutzungsplans befindet sich innerhalb des Vorranggebietes für Hochwasserschutz der Saale (Genehmigungsfasung REP MD, G 6.1.2-3, Nr. 6).

Die Festlegung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz bzw. der Risikovorbeugung. Bisher hatten extreme Hochwasserereignisse nur eine untergeordnete Bedeutung bei der Beurteilung von Maßnahmen und Planungen. Da Hochwasserschutzanlagen keine absolute Sicherheit garantieren, ist hinter den Deichen eine stärkere Berücksichtigung der Bauvorsorge zur Minderung von Schadensrisiken bei Versagen der Schutzeinrichtungen notwendig. In den Vorranggebieten dient der Hochwasserschutz sowohl der Steuerung und Absicherung zur Verringerung des Schadenspotentials als auch der langfristigen vorsorgenden Sicherung von Flächen für den Rückhalt und die Ableitung von Hochwasser.

In den Vorranggebieten für Hochwasserschutz befinden sich auch Gebiete hinter den Deichen, die einen geringen Grundwasserflurabstand aufweisen (< 2 m) und aufgrund eines Hochwassers vernässt werden können. In diesen grundwassersensiblen Gebieten sollen bauliche und technische Vorkehrungen getroffen werden, um zukünftig Schäden an Bebauungen und Infrastruktur zu vermeiden (Genehmigungsfasung REP MD, G 6.1.2-2).

Nach Beurteilung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen REP MD mit der Planung vereinbar.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen

Ergebnis dieser Abwägung

(noch Stellungnahme Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg)

Mit den öffentlich bekannt gemachten Planungserfordernissen der RPM zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht ist die Planung grundsätzlich vereinbar.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung / Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde wurde zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Stellungnahmen	Ergebnis dieser Abwägung
<u>31. Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz</u>	
Schreiben vom 15.04.2025	
Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen Teilflächen, die sich innerhalb der bergrechtlichen Bewilligung "Kiesandgewinnung Trabitze / Sachsendorf / Schwarz" befinden und bislang im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind, städtebaulich wieder korrekt Fläche als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt werden. Des Weiteren soll der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.1 „Industriegebiet Saale-Dreieck“ erweitert und an die Teilaufhebung der Bergbauberechtigung angepasst werden.	Die Darstellung des Sachverhalts ist korrekt.
Aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde bestehen mit Blick auf die großen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen keine Bedenken gegen die 5. Änderung.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

